

SATZUNG

Über den Schutz des Baumbestands im Gebiet der Gemeinde Bunde

In der Fassung vom 21. November 2025

(Inkrafttreten ab 01.01.2026)

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
§ 1 Schutzzweck	2
§ 2 Räumlicher Geltungsbereich	2
§ 3 Sachlicher Geltungsbereich	2
§ 4 Verbotene Maßnahmen	3
§ 5 Zulässige Maßnahmen.....	4
§ 6 Anordnung von Maßnahmen	4
§ 7 Ausnahmen und Befreiungen.....	5
§ 8 Verfahren für Ausnahmen und Befreiungen	5
§ 9 Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren.....	5
§ 10 Ersatzpflanzungen	6
§ 11 Folgenbeseitigung	7
§ 12 Ordnungswidrigkeiten	7
§ 13 Betretungsrecht.....	8
§ 14 Inkrafttreten	8

Aufgrund der §§10, 13, und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) und des § 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. d. F. 29.07.2009 (BGBl. 2009 S. 2542) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 S. 323) in Verbindung mit § 22 des Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. S. 451) hat der Rat der Gemeinde Bunde in seiner Sitzung vom 26.06.2025 folgende Satzung beschlossen:

§1

Schutzzweck

Zur Erhaltung, Belebung, Gliederung und Gestaltung des Gemeinde- und Landschaftsbildes, zur Verbesserung der Lebens- und Luftqualität sowie des Kleinklimas und als Beitrag zum Erhalt und zur Verbesserung der ökologischen Funktionen des Naturhaushalts wird der Baumbestand der Gemeinde Bunde nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.

§2

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das gesamte öffentliche Gebiet der Gemeinde Bunde.
- (2) Der Geltungsbereich kann auf Bäume auf Privateigentum erweitert werden. Hierfür muss der Eigentümer einen entsprechenden Antrag bei der Gemeinde Bunde einreichen. Der Antrag ist gemäß §9 mit einem Eigentumsnachweis zu stellen. Es darf kein Widerspruch zu §3 bestehen. Der Baum muss fachmännisch beurteilt werden. Die Kosten hierfür trägt der Antragssteller.

§3

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Geschützt sind:
 - a. Alle Laubbäume mit einem Stammumfang ab 100 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden, sowie die Nadelbäume Eibe (Taxus), Mammutbaum (Sequoia) und Zeder (Cedrus) und deren Unterarten. Liegt der Kronenansatz unterhalb dieser Höhe, so ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz anzusetzen. Bei mehrstämmigen Bäumen zählt die Summe der Stammumfänge.
 - b. Ersatzpflanzungen gemäß § 10 dieser Satzung vom Zeitpunkt der Pflanzung an.
 - c. Baumreihen, die aus mindestens drei Einzelbäumen bestehen, sowie Windschutzstreifen, die zur Abschirmung von bestehender Bebauung oder zur Gliederung der Landschaft in der freien Natur angelegt wurden, auch wenn sie aus Bäumen der in Absatz 2 ausgenommenen Spezies bestehen.

- (2) Nicht geschützt sind:
- a. Birken (Betula), Erlen (Alnus), Fichten (Picea), Pappeln (Populus), Tannen (Abies) und Weiden (Salix)
- (3) Nicht unter diese Satzung fallen folgende Bäume:
- a. die aufgrund der §§ 23 ff. BNatSchG und §16 ff. NAGBNatSchG unter Schutz gestellt sind.
 - b. deren Abstand zum nächsten Gebäude im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung weniger als 8 m beträgt. Maßgebend ist der lichte Abstand zwischen der nächsten massiven Wand des Gebäudes und dem Stamm des Baumes.
 - c. die dem Erhaltungsgebot in Bebauungsplänen unterliegen.
 - d. für die sich Rechtsbeziehungen aus dem Nachbarrecht begründen.
 - e. Bäume und Baumgruppen im Außenbereich, deren Rodung/Beseitigung die zuständige Naturschutzbehörde zur Erreichung naturschutzfachlicher Zielsetzungen als Pflege- und Entwicklungsmaßnahme anordnet und der Gemeinde vor Durchführung anzeigt.
 - f. Bäume und Baumgruppen innerhalb des Abflussquerschnitts von Gewässern III. Ordnung, sowie in dem beidseitig entlang dieser Gewässer verlaufenden, 1,0 m breiten Randstreifen, gemessen von der jeweiligen Böschungskante.
 - g. Bäume und Baumgruppen, deren Beseitigung die zuständige Sielacht zur Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben nach dem Niedersächsischen Wassergesetz (Unterhaltung der verbandseigenen Gewässer) anordnet.
 - h. Bäume und Baumgruppen, deren Beseitigung die zuständige Straßenträgerschaft zur Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben nach dem Niedersächsischen Straßengesetz anordnet.
 - i. Bäume und Baumgruppen auf Friedhöfen und Kircheneigentum
 - j. Bäume und Baumgruppen in Wäldern im Sinne des Niedersächsischen Gesetzes über die Wald- und Landschaftsordnung
 - k. Historische Baumbestände, sofern sie Bestandteil eines Baudenkmals gemäß § 3 Abs. 2 oder 3 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) sind.

§4

Verbotene Maßnahmen

- (1) Es ist untersagt, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihre typische Gestalt wesentlich zu verändern. Bei Bauarbeiten sind die bestehenden Normen und Richtlinien zum Schutz von Bäumen (z. B. DIN 18920, ZTV-Baum-StB 04, RAS-LP4) zu beachten.
- (2) Schädigungen im Sinne des Abs. 1 sind auch Störungen im Wurzelbereich unterhalb der Baumkrone (Kronenbereich), insbesondere durch:
- a. Befestigungen der Fläche mit wasserundurchlässigem Material (z. B. Asphalt, Beton)
 - b. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen.
 - c. Das Lagern oder Anschütten von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen, Unkrautvernichtungsmitteln und anderen chemischen Mittel
 - d. Absenken des Grundwassers

- e. Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die Bäume gefährden oder schädigen

Absatz 2 Buchstaben a), b) und d) gelten nicht für Bäume an öffentlichen Straßen, wenn auf andere Weise eine Vorsorge gegen das Absterben der Bäume getroffen ist.

- (3) Eine Veränderung im Sinne von Absatz 1 liegt vor, wenn Eingriffe an geschützten Bäumen vorgenommen werden, die deren charakteristisches Erscheinungsbild wesentlich verändern oder deren weiteres Wachstum beeinträchtigen.

§5

Zulässige Maßnahmen

- (1) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durch Naturschutzbehörden sowie Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung und Sicherung von Bäumen, die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen, sind zulässig. Dazu zählen insbesondere:
 - a. Entfernen von Totholz
 - b. Behandlung von Wunden
 - c. Beseitigung von Krankheitsherden
 - d. Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerks
 - e. Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Höhennormen
- (2) Erlaubt sind auch unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit bzw. zur Abwehr von Gefahren für Personen und/oder zur Vermeidung von bedeutenden Sachschäden.

Die getroffenen Maßnahmen sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Eine unaufschiebbare Maßnahme stellt jedoch keine Befreiung von notwendigen Ersatzpflanzungen dar.

§6

Anordnung von Maßnahmen

- (1) Die Gemeinde Bunde kann anordnen, dass der Eigentümer, der Nutzungsberechtigte oder ein betroffener Nachbar eines Grundstücks bestimmte Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung und zum Schutz öffentlicher Bäumen trifft. Dies gilt insbesondere für die Vorbereitung oder Durchführung von Baumaßnahmen.
- (2) Trifft der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks Maßnahmen, welche die geschützten Bäume angrenzender Grundstücke auf jegliche Weise schädigen können, findet Absatz 1 Anwendung.
- (3) Die Gemeinde Bunde und die Nutzungsberechtigten haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume zu erhalten, zu pflegen und vor schädlichen Einwirkungen zu bewahren. Entstandene Schäden an den Bäumen sind fachgerecht zu sanieren.
- (4) Sollten Baumfällungen zu einer Zerstückelung oder Zerstörung eines Alleecharakters führen, so ist die Gemeinde Bunde berechtigt, weitere Fällungen und Ersatzpflanzungen anzuordnen, um das Landschaftsbild wiederherzustellen.

§7

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Ausnahmen von den in §4 genannten Verboten sind durch die Gemeinde Bunde zu genehmigen, wenn
 - a. der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, die Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann
 - b. eine nach baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann
 - c. von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und diese nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand abgewendet werden können
 - d. der Baum so stark erkrankt ist, dass seine Erhaltung, auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran, mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist
 - e. die Beseitigung des Baumes zu überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist.
- (2) Von den Verboten des § 4 kann im Einzelfall eine Befreiung erteilt werden, wenn
 - a. Das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder
 - b. Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern.

§8

Verfahren für Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung nach § 7 ist bei der Gemeinde Bunde unter Darlegung der Gründe sowie unter Angabe des Stammumfangs und der Baumart anzuzeigen. Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen, wenn der Standort auf andere Weise nicht ausreichend dargestellt werden kann.
- (2) Eine Ausnahme oder Befreiung kann mit Nebenbestimmungen verbunden und widerruflich oder befristet erteilt werden. Dem Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen zu treffen oder Ersatzpflanzungen gemäß § 10 durchzuführen.
- (3) § 31 BauGB bleibt für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplans zu erhalten sind, unberührt. Auch die Verkehrssicherungspflicht wird durch Entscheidungen aufgrund dieser Satzung nicht berührt.

§9

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen, geschützten Bäume im Sinne des § 3 mit Angabe ihres Standorts, ihre Art, ihres Stammumfangs und ihres Kronendurchmessers einzutragen.

- (2) Wird eine Baugenehmigung für ein Bauvorhaben beantragt, bei dessen Umsetzung geschützte Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert werden sollen, ist dem Bauantrag eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 7 beizufügen.

§10

Ersatzpflanzungen

- (1) Bei der Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung ist die antragstellende juristische Person des öffentlichen Rechts dazu verpflichtet, auf dem betroffenen Grundstück als Ersatz standortgerechte Bäume in angemessener Zahl, Art und Größe auf eigene Kosten, entsprechend den Vorgaben der Satzung zu pflanzen, zu pflegen und zu erhalten. (Pflicht zur Kompensationspflanzung)
- (2) Bei Gemeindebäumen ist ebenfalls eine angemessene Kompensationspflanzung für entfernte Bäume vorzunehmen. Es ist hierbei nach Möglichkeit der Standort beizubehalten.
- (3) Bei Gemeindebäumen, die aufgrund eines Antrags Dritter (insbesondere Privatpersonen) entfernt werden, kann die Gemeinde, eine angemessene Kompensationspflanzung auf Kosten des Antragstellers vornehmen bzw. den Antragsteller hierzu verpflichten (z. B. bei Baumaßnahmen)
- (4) Für Bäume mit starker Vorschädigung oder bei Maßnahmen aus überwiegendem öffentlichem Interesse gemäß § 7 kann im Einzelfall eine geringere Anzahl von Ersatzpflanzungen, auch mit geringerem Stammumfang, festgelegt werden.
- (5) Die Fertigstellungs- und Unterhaltspflege ist über einen Zeitraum von zwei Jahren zu gewährleisten. Ausgegangene Exemplare sind während dieses Zeitraums zu ersetzen.
- (6) Stehen der Ersatzpflanzung auf dem Grundstück rechtliche oder tatsächliche Hinderungsgründe ganz oder teilweise entgegen, so hat der Antragsteller bzw. Verursacher eine Ersatzzahlung zu leisten. Für jede Ersatzpflanzung mit einem Stammdurchmesser von 12 – 14 cm ist ein Betrag von 1.000,- € festgesetzt. Das Geld ist für die Anschaffung, Pflanzung und Pflege von Kompensationspflanzungen an die Gemeinde Bunde zu entrichten.
- (7) Sollten andere Behörden im Geltungsbereich der Satzung zu Ersatzpflanzungen oder Ersatzleistungen verpflichtet sein, so sind diese vorrangig auf dem Gebiet der Gemeinde Bunde vorzunehmen. Ausnahmen können auf gesonderten Antrag erteilt werden.
- (8) Die Ersatzpflanzung wird spätestens ein Jahr, die Ersatzzahlung spätestens einen Monat nach der Bestandskraft des Bescheids fällig.
- (9) Die Ersatzpflanzung richtet sich nach dem Stammumfang des beseitigten Baumes (siehe nachfolgende Tabelle). Als Ersatzpflanzung sind standortgeeignete Laubbäume mit einem Stammumfang von 12 – 14 cm zu pflanzen.
- Ab drei Ersatzpflanzungen mit einem Stammumfang von 12 – 14 cm ist die Ersatzpflanzung durch einen Baum mit einem Stammdurchmesser von 20 – 25 cm zu ersetzen.
- Die Ersatzbäume müssen den zum Zeitpunkt der Pflanzung gültigen Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen (FLL) entsprechen.

Stammumfang	Ersatzpflanzung	Umrechnung
a) 100 cm – 125 cm	1x 12 – 14 cm	-
b) 126 cm – 150 cm	2x 12 – 14 cm	-
c) 151 cm – 200 cm	3x 12 – 14 cm	1x 20 – 25 cm
d) 201 cm – 250 cm	4x 12 – 14 cm	1x 20 – 25 cm und 1x 12 – 14 cm
e) 251 cm – 300 cm	5x 12 – 14 cm	1 x 20 – 25 cm und 2x 12 – 14 cm
f) je weitere angefangene 50 cm	Zzgl. 1x 12 – 14 cm	

§11

Folgenbeseitigung

- (1) Wer entgegen § 4 ohne Genehmigung einen geschützten Baum entfernt oder zerstört, ist verpflichtet, diesen unverzüglich und angemessen entsprechend den Vorgaben der Gemeinde Bunde durch Neuanpflanzungen zu ersetzen oder ersetzen zu lassen.
- (2) Wer entgegen § 4 ohne Erlaubnis einen geschützten Baum schädigt, in seiner Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe durch Dritte vornehmen lässt, ist verpflichtet, die Schäden oder Änderungen unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen bzw. zu mildern, sofern dies möglich ist. Andernfalls ist der Verursacher zu einer Ersatzpflanzung gemäß § 10 verpflichtet.
- (3) Wurde ein geschützter Baum durch Dritte entfernt, zerstört oder geschädigt, so ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zur Folgenbeseitigung nach den Absätzen 1 und 2 bis zur Höhe des geltenden Ersatzanspruchs gegenüber dem Dritten verpflichtet.
- (4) Der Wert der entfernten Bäume sowie die Wertminderung nach Schädigungen werden nach dem Sachwertverfahren für Gehölze (Methode Koch) festgestellt.

§12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Absatz 5 des NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - a. Ohne Genehmigung geschützte Bäume entgegen § 4 entfernt, zerstört, schädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe durch Dritte vornehmen lässt
 - b. entgegen § 5 Absatz 2 eine Anzeige nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig vornimmt
 - c. entgegen § 6 auferlegte Maßnahmen nicht erfüllt
 - d. Nebenbestimmungen einer nach § 7 erteilten Ausnahme oder Befreiung nicht erfüllt
 - e. nach § 10 keine Ersatzpflanzung durchführt und unterhält

- f. entgegen § 11 einer Aufforderung zur Folgenbeseitigung nicht nachkommt
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 42 Absatz 3 NNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 geahndet werden.

§13

Betretungsrecht

Die mit dem Vollzug dieser Schutzvorschriften beauftragten Personen sind im Namen der Gemeinde Bunde dazu berechtigt, Grundstücke zu betreten, um diese Schutzvorschriften durchzuführen und sicherzustellen.

§14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.